

COVID 19 - Schutzkonzept des Sportamts der Stadt Ravensburg für das Sportzentrum Rechenwiesen

Ausgangslage

Gemäß Verordnung des Kultusministeriums und des Sozialministeriums über die Sportausübung (Corona-Verordnung Sport – CoronaVO Sport) vom 25. Juni 2020 ist **der Betrieb von öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten zu Trainings- und Übungszwecken und zur Durchführung von Sportwettkämpfen und Sportwettbewerben ab 01. Juli 2020 unter Auflagen wieder gestattet**. Die Freiluft-Sportanlagen im Sportzentrum Rechenwiesen der Stadt Ravensburg werden ab 01. Juli schrittweise und mit strengen Auflagen wieder geöffnet. Ziel ist es, die Wiederaufnahme der Aktivitäten unter Einhaltung der übergeordneten Vorgaben nach und nach zu ermöglichen. Die Verantwortung zur Umsetzung der Vorgaben liegt bei den Vereinen und den Trainingsleitenden.

Das vorliegende Dokument stützt sich auf folgende Beschlüsse und Vorgaben:

- Verordnung des Kultusministeriums und des Sozialministeriums über die Sportausübung (Corona-Verordnung Sport – CoronaVO Sport) vom 25. Juni 2020
- 10 Leitplanken zur Wiederaufnahme des vereinsbasierten Sporttreibens
- Sportartspezifische Übergangsregeln der Spitzensportverbände

Ziele

Oberstes Ziel des Sportamts der Stadt Ravensburg ist der angemessene Schutz der Gesundheit sowohl der Nutzerinnen und Nutzer als auch des Betriebspersonals.

Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln

Allgemeine Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln

- Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln (Richtiges Hände waschen)
- Social-Distancing (1,5m Mindestabstand zwischen allen Personen), davon ausgenommen sind für das Training oder die Übungseinheit übliche Sport-, Spiel- und Übungssituationen
- Maximale Gruppengröße von zwanzig Personen inklusive Übungsleiter
- Von der Teilnahme am Trainings- und Übungsbetrieb ausgeschlossen sind Personen, die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen.
- Auf Rituale wie Handshakes und Abklatschen wird verzichtet.
- Weitere Personen wie Eltern und Besucher sind auf den Anlagen nicht erlaubt.

Personenzahl-Beschränkung

Auf Freiluftsportanlagen der Stadt Ravensburg gilt eine maximale Gruppengröße von zwanzig Personen.

Unter Einhaltung von Auflagen können folgende Anlagenteile genutzt werden:

| | |
|------------------------|-----------------------------------|
| Rasenspielfeld FV 1 | max. 2 Gruppen à max. 20 Personen |
| Rasenspielfeld FV 2 | max. 2 Gruppen à max. 20 Personen |
| Kunstrasenspielfeld FV | max. 2 Gruppen à max. 20 Personen |
| Rasenspielfeld TSB 1 | max. 2 Gruppen à max. 20 Personen |
| 400-m-Rundlaufaufbahn | max. 2 Gruppen à max. 20 Personen |

Pro Anlagenteil (100 m - Laufbahn, Weitsprunganlage, Hochsprunganlage, Stabhochsprunganlage, Kugelstoßanlage, Diskusanlage, Speeranlage) ist zudem eine **maximale Personenanzahl von 20 Personen** einzuhalten.

| | |
|-------------------------|-----------------------------------|
| Rasenspielfeld TSB 2 | max. 2 Gruppen à max. 20 Personen |
| Kunstrasenspielfeld TSB | max. 2 Gruppen à max. 20 Personen |
| Beachvolleyballfeld TSB | max. 1 Gruppe à max. 8 Personen |

Für die Nutzung von Skatepark, Inline-Hockey-Feld und Street-Workout-Parcours gelten die Regeln für den öffentlichen Raum nach § 2 und § 9 Corona-Verordnung.

Zugang und Verhalten auf der Anlage

Die Zugänglichkeit zur Infrastruktur muss festgelegt werden. Wo nötig werden Abstandsmarkierungen und Absperrband angebracht, und der Ein- und Ausgang wird festgelegt.

Die Teilnehmenden kommen erst unmittelbar vor Trainingsbeginn auf die Anlage. Die Abreise erfolgt unmittelbar nach dem Training.

Vereinsheim, Umkleiden und Duschräume

Der Aufenthalt in Toiletten, Duschen und Umkleiden ist so zu begrenzen, dass ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Nutzerinnen und Nutzern eingehalten werden kann. Der Aufenthalt in Duschen und Umkleiden ist zeitlich auf das unbedingt erforderliche Maß zu begrenzen.

Reinigung und Hygiene

1. In den Toiletten ist ein Hinweis auf gründliches Händewaschen anzubringen.
2. Es ist darauf zu achten, dass ausreichend Hygienemittel wie Seife und Einmalhandtücher zu Verfügung stehen; sofern diese nicht gewährleistet sind, müssen Handdesinfektionsmittel zur Verfügung gestellt werden.
3. Hände werden vor und nach dem Training gründlich gewaschen.
4. Die Reinigung der Außentoiletten erfolgt ein Mal täglich.
5. Die Reinigung des Sanitär- und Umkleidegebäudes Brühlstraße 19 erfolgt ein Mal täglich bzw. nach jeder Nutzung.
6. Türgriffe und Handläufe müssen durch den Verein mehrmals täglich mit einem geeigneten Reinigungsmittel gereinigt werden.
7. Das Entsorgen von persönlichem Abfall auf dem Trainingsgelände ist untersagt.

Kommunikation / Ergänzende Maßnahmen

Auf den Anlagen wird mit Plakaten und Aushängen an die Eigenverantwortung der Benutzenden appelliert, die Regeln einzuhalten (Distanz- und Hygienevorschriften, sowie die maximale Gruppengröße von zwanzig Personen und maximale Anzahl 20er Gruppen).

Vorgaben für Vereinstrainings

Sämtliche Vorgaben der Landesregierung inkl. der Hygieneanforderungen (Social Distancing, 1,5m Mindestabstand abseits des Sportbetriebs, kein Händeschütteln oder Umarmen) sind einzuhalten.

Die maximale Gruppengröße von 20 Personen, inkl. Trainer/in resp. Kursleiter/in, muss eingehalten werden.

Benutzte Sport- und Trainingsgeräte sind nach der Benutzung sorgfältig zu reinigen oder zu desinfizieren.

Für jede Trainings- und Übungsmaßnahme ist eine verantwortliche Person zu benennen, die für die Einhaltung der genannten Auflagen verantwortlich ist. Zum Zweck der Auskunftserteilung gegenüber dem Gesundheitsamt oder der Ortspolizeibehörde sind folgende Daten bei den Nutzerinnen und Nutzern zu erheben und zu speichern:

1. Name und Vorname der Nutzerin oder des Nutzers,
2. Datum sowie Beginn und Ende des Besuchs, und
3. Telefonnummer oder Adresse der Nutzerin oder des Nutzers.

Diese Daten sind vom Verein/Nutzer vier Wochen nach Erhebung zu löschen.

Die zur Datenerhebung Verpflichteten haben Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern, von dem Besuch oder der Nutzung der Einrichtung oder der Teilnahme an der Veranstaltung auszuschließen.

Eine Durchmischung der Gruppen soll vermieden werden.

Bei durchgängigem oder über einen längeren Zeitraum erforderlichen Körperkontakt sind in jedem Training möglichst feste Trainingspaare zu bilden.

Bei mehreren Gruppen ist das Training auf den Rasenspielfeldern in voneinander getrennten Bereichen abzuhalten, eine Durchmischung der Gruppen soll vermieden werden. Die abgegrenzten Bereiche sind zu markieren (z. B. mit Hütchen).

Durchführung von Sportwettkämpfen und Sportwettbewerben

Für die Durchführung von Sportwettkämpfen und Sportwettbewerben hat der jeweilige Veranstalter ein Hygienekonzept zu erstellen. Dieses ist dem Amt für Schule, Jugend und Sport vorab zur Genehmigung vorzulegen.

Benutzung von Sportmaterial

Benutzte Sport- und Trainingsgeräte sind nach der Benutzung sorgfältig zu reinigen oder zu desinfizieren.

Jede/r Trainingsleitende und -teilnehmende soll, wenn möglich, das persönliche Trainingsmaterial nutzen.

Bei Sportarten, bei denen Bälle zum Einsatz kommen, ist darauf zu achten, dass vor und nach der Trainings- und Übungseinheit die Hände gründlich mit geeigneten Hygienemitteln gesäubert werden.

Für die Reinigung der Trainings-, Turn- und Spielgeräte sowie das Mitbringen von Hygienemittel/Seife sind die Nutzenden selbst verantwortlich.

Verantwortung

Die Verantwortung bezüglich Umsetzung und Einhaltung obliegt den Vereinen bzw. den Trainingsgruppen. Alle Beteiligten haben sich zu jeder Zeit an die geltenden Schutzmaßnahmen zu halten. Die Nutzung der Sportanlage erfolgt auf eigene Gefahr bzw. eigenes Risiko.

Informationspflicht der Vereine

Es ist Aufgabe der Vereine sicherzustellen, dass alle...

- Trainerinnen und Trainer
- Sportlerinnen und Sportler
- Eltern (für Nachwuchstrainings)

...detailliert über die Sportartspezifischen Übergangsregeln der Spitzensportverbände ihrer Sportart informiert sind, die geltenden Schutzmaßnahmen kennen und strikt einhalten. Die Trainerinnen und Trainer bzw. Sportlerinnen und Sportler sind für die Einhaltung der Schutzmaßnahmen selber verantwortlich.